

Der redlich = gesinnte,
auf seiner Reise durch Deutsch-
land/ auch anderer Reiche
und Staaten/

et die mancherley Laster und Miß-
bräuche derer Menschen,
aufmercksame/ und darwider eissrende

Deutschsche S a f r i d ,

Der curiösen/ vernünftigen/
und nach Eugend strebenden Welt,
gezeiget

Bon

E R A M A N D

Andere Tour.

Francfurth und Leipzig,

Anno 1728.

Erasmus



Borrede.

Nach Standes-Gebühr Hoch,
geehrtester Leser!

Hch überliefere dir hiermit
die andere Tour des
Deutschen Patrioten,
worbey ich dieses zu erinnern, für n=thig
besunden, daß der geneigte Leser
nicht etwa über die mit eingerückte L=steinische
Passagen, unwillig werden
wolle, weil solches für dieses mahl die
allgä

ausgeföhrtte Materie von denen
Rechten des Chur- und Hoch-
Fürstl. Hauses Sachsen/ über
die Stadt Erfurth/ nicht anders
leiden wollen. In denen künftigen
Touren wird man das Latein, so viel
immer möglich, weglassen, und solches
hauptsächlich deswegen, damit auch
ungelehrte, und Frauen-Zimmer diese
Schrifften mit lesen, und daraus eini-
gen Nutzen nehmen können. Im übri-
gen ist es aus einer Übereilung gesche-
hen, daß bei der ersten Tour nach der
Vorrede gleich das andere Wort:
DEUS, nicht recht gedruckt worden.
Man wird aber hinsühro mit besse-
rem Fleiß und Aussicht dahin sehen,
daß dieses Werckgen möge fein correct
und ohne sonderbare Fehler gedrucket
werden. Sollte im übrigen jemand
etwas wider dieses Werckgen einzzu-
wenden

wenden finden, so wird gebeten, solches mit Bescheidenheit zu thun; da denn von dem Autore solches nicht nur gerne angenommen, sondern solches auch öffentlich bey Gelegenheit gerühmet werden wird, der ich mich zu eines jeden unpartheyischen Lesers beständigen Faveur gehorsamst empfehle, und stets verbleibe

Datum ex Museo;
am 31 Aug.
1728.

Des nach Standes-Gebühe
Hochgeehrtesten Lesers

ergebenster Diener/

Veramand.

Quod

Quod DEUS bene vertat.



Achdem Iranio mit seinem Meise, Gesährten, einem Studioso, welchen wir Curophilum nennen wollen, von der, in der ersten Tour, gedachten ärgerlichen Residentz abgereiset, so erblickten Sie noch desselbigen Tages die grosse und berühmte Haupt-Stadt in Thüringen, nemlich Erfurth. Als solche mit ihren vielen hohen Thürmen, prächtigen Tempeln, und anscheinlichen Häusern, unsrern beyden Passagiren vor trefflich in die Augen fiel, so konnte sich Iranio nicht enthalten, zu seufzen, und in diese Worte heraus zu brechen: O Du Durchlauchtigstes Chur- und Hoch-Fürstliches Haus Sachsen! Dir alleine gebühret die Hoheit über diese grosse, schöne und mächtige Stadt! Dir ist solche leider! durch eigen-nützige und untreue Ministros entzogen worden! Dir, o du Preis-würdigstes Sachsen! siehet daher noch immer eine wohl gegründete Prætension zu dieser Thüringischen Haupt-Stadt offens und wäre zu wünschen, daß ein solches Haupt aus Dir nach allem Vermögen dahin trachte, Dich als ein edles Kleinod an dem Sächsischen Chur- und Fürsten-Hute wieder zu vindiciren. Curophilus hörte mit Bewunderung diese Rede des Iranio an, und fragte Ihn begierig: Worinnen ist wohl mein Freund Das Recht, oder die rechtmäßige Prætension, welche Ihr dem Sächsischen Chur- und Hoch-Fürstlichen Hause, über die Stadt Erfurth, beyleget, gegründet?

Iranio. Solches Euch ausführlich beyzubringen/ würde jedo allzuweitläufftia fallen; daher ich nur eines und das andere davonEuch für dieses mal anzeigen will. So ist 1) aus der Antiquität Sonnen-klar zu demonstrieren/ daß die alten Land- Gräfen in Thüringen/ die Hoheit über die Stadt Erfurth u. Ihren District gehabt/ wovon ganz unverwerfliche Zeugen seyn diejenigen Nummi Bracteati, oder so genannte Hohl-Münzen/ welche die ersteren Land- Gräfen in Thüringen/ die Ludovici, u. Hermannus, Land- Gräfen in Thüringen/ rc. haben prägen lassen. Denn/ auf selbigen Münze findet man mehrentheils nebstd anderen Figuren/ auch einige hohe Thürme/ u. ein Rad/ wie es die Stadt Erfurth noch heut zu Tage in ihrem Wappen führet/ wodurch denn die damahlige grobmächtigen Beherrcher des Thüringer - Landes/ nicht anders/ als ihre Superioritatem territorialem über die Stadt Erfurth anzeigen wollen/ wie solches unter andern der ehmahlige berühmte Gothaische Antiquarius und Secretarius, Christian Schlegel/ in seiner Exercitatione historica de Nummis antiquis Isenacensibus, Mühlbusinis, Northusinis & Weisenvensibus, p. 12. & p. 49. besonders angemercket hat. Weitlich eben vorgedachten Tractat des Schlegelii bey mir habe, so will ich über dasjenige/ so er an denen zwei allegirten paginis hat/ Euch herlesen/ was er davon p. 74. und 75. aus des berühmten Penzelii Supplemento II. Historiæ Gothanae, p. 484. & 485. folgender Gestalt schreibt: Erfurti igitur Dominum Ludovicum III. (ejusque Antecessores & Successores) fuisse, duorum Erfurtenium, testimonio evincam. Alter sit Erphes- fortensis

fortensis monachus ignoti nominis, sed non indili-
 gens scriptor, quo elogio ipsum mactat Pistorius
 in additionibus ad Lambetum Schaffnaburgensem, p. 256. Eodem anno (MCLXXV.) Erfur-
 dienses consilio & auxilio Comitis Erwini & Co-
 mitis Heinrici, quodam temerario ausu *Domino*
suo Ludovico, *inlyto Provinciali*, se opponunt, &
 quæque ad eum spectantia, civitati adjacentia,
 quantum licuit, devastant, & incendunt. Ob
 quam præsumptionem idem princeps in ira per-
 motus, tria castella prædicti Heinrici Comitis, in
 brevi oppugnans, destruxit. Alter sit *Vario-*
guus Erfurtensis MSti, qui licet iisdem ferè verbis
 utatur, quia tamen binis locis clarius loquitur, &
 belli durationem annedit, audiamus eum ad an-
 num MCLXXVII. Erfurdienses, consilio & au-
 xilio Comitis Erwini & Comitis Heinrici, quo-
 dam temerario ausu *Domino suo Ludovico*, *inlyto*
comiti Provinciali, se opponunt, & quæque ad eum
 spectantia, civitati adjacentia, quantum licuit, de-
 vastant & incendunt, ob quam præsumptionem
 idem princeps ira commotus, tria castella prædi-
 eti Heinrici Comitis, in brevi oppugnans destru-
 xit, & ista simultatio quasi ad biennium duravit.
 Qualiscunque inter hos scriptores de tempore
 differentia ita conciliari poterit, ut alter annum,
 quo inita controversia, memorie prodiderit,
 alter annum, quo finita est, &c. -- Nobis in-
 terim satis est, utrumque illum Scriptorem Erf-
 furtensem in eo consentire, quod Erfurdienses te-
 merario ausu *Domino suo Ludovico*, *inlyto Comiti*
Provinciali, se opposuerint, adeoque nihil novi in-

Solitique fecit Ludovicus ille, quod in Dominis
sui signum, rotam Erfurtensem in nummis suis collo-
caru. Noch mehrere Testimonia werden von dem
Herrn Secretario Schlegel, in hoc punto, ange-
führt, welche ich vorbei gehe, weil aus denen bes-
reis angeführten sausam erscheinet, daß die al-
ten Land- Grafen in Thüringen, Herren
über die Stadt Erfurth gewesen.

Curiosophilus,

Solches ist aus dem bereits angeführten aller-
dings mehr als zu klar. Fahret dennach, wer-
cherer Freund! in eurem Discours noch ferner fort.

Iranio. Man findet auch von solcher Superiorität
derer Thüringischen Land-Grafen, über die
Stadt Erfurth, noch allerhand Ruderat daselbst.
Ja des ersten Land-Grafens in Thüringen Vater,
namlich Graf Ludwig der Springer, hat schon
die Hohheit und Landes-Fürstliche Herrschaft über
die Stadt Erfurth gehabt, wie Er denn auch dor-
selben sich allezeit Landes-väterlich angenommen,
und unter anderen Ihr erzeugten Wohlthaten, zu
erst dem Brunnem auf dem Peters-Berge, in
bleyernen Löhren, worinnen er das Wasser von
einem weit davon gelegenen Hügel, geleitet, den
Anfang gegeben hat; wie denn daselbst noch ein
Stein angetroffen wird, darauf ein Löwe zu sehens,
der Wasser aus seinem Munde speyet, welche Figur
des Löwens schon damals der Thüringischen
Grafen, und nachgehends derer Land-Grafen
in Thüringen, Ihr Wappen gewesen. Vor-
her gedachter Brunn mit dem Löwen, heisset auch
bis diese Stunde noch: Der Löwen-Brunn.

Welches

Welcher Gestalt alle Nachfolger des Ludovici
Saltratoris, oder des Springer's, die Hoheit über
die Stadt Erfurth zumahlen nach erlangter Land-
gräflichen Dignität, jederzeit tapffer mainteniret/
davon kan unter andern nachgelesen werden Wein-
richii Turz - gefasste und gründliche Nach-
richt von denen vornehmsten Begebenhei-
ten der uhr alten und berühmten Haupt-
Stadt Erfurth in Thüringen/ Cap. X. So
hat auch eben dieser Weinreich in dem folgenden
XI. Cap. ausführlich und nachdrücklich gehandelt
von der Schutz - Gerechtigkeit des Hauses Sach-
sen über Erfurth / ferner zeiget Er im XIII. Cap.
wie Erfurth um seine Freyheit kommen / und wie
der heutige Status Moguntinus daselbst von denen
Sachsen angesehen werde. Wie die gute Stadt
Erfurth von dem Kaiser in die Acht erklärt / und
die Execution solcher Reichs - Acht dem Thur-
Fürsten von Mainz aufgetragen worden / solches
wird Euch vielleicht schon bekannt seyn.

Curiosophilus. Etwas ist mir davon bekannt / und
hat man diese von Thur - Mainz geschehene Refle-
xion wohl als den rechten Grund - Stein der erlang-
ten Superiorität über Erfurth / angesehen. Doch
meynet Ihr wohl / daß es mit solcher Reichs - Acht -
Execution rechtmäßig sey zu gegangen ?

Iranio. Wenn ich unpartheisch davon urtheilen
soll / so muß ich sagen : Das es damit keines weges
Reichs - Constitutions - mäßig zugegangen sey.
Denn wenn in dem ganzen Handel / die Justitz, wie
die Thur - Mainzisch - Gesinnete vorgeben wäre ob-
servirt worden / so hätte solches auch sonderlich in

10 Der redlich-gesinnte und aufmercksame
der Execution solcher Acht geschehen sollen/ und hätte
te solche demjenigen sollen aufgeordnet werden/ wel-
chem Sie nach denen Teutschen genugsam be-
stätigten Reichs-Gesetzen zukommet. Nun
ist es eine bey denen Publicisten ausgemachte Sa-
che/ * daß die Execution der Achts-Eklärung an
einer Stadt oder Stand/ so mediate dem Reiche
unterworffen/ müsse entweder vom Reichs-Directo-
re, oder/ dem Domino Territorii vollzogen wer-
den. Aus diesem Fundament folget unwieder-
reiblich/ daß die Execution des Bannes von
Rechis wegen an niemand anders/ denn an Chur-
Sachsen hätte sollen verfallen. Denn diesem
kommen erstlich die Jura territorialia in Thüringen/
und also auch über Erfurth/ von Rechis wegen zu/
wie er denn auch zu solcher Zeit/ da die Achts-Eklär-
ung geschach/ so wohl die Ober-Geleits-Herrlich-
keit/ als andere hohe Jura, im ganzen Erfurtischen
Territorio exercirete/ welche hohe Jura ohnstreitig
nur demjenigen zustehen/ welcher Dominus terri-
torii ist; und/ obgleich hier möchte eingestreuet
werden/ daß die Geleits-Herrlichkeit auch oftte in
fremden Territorio obtinire/ und daraus gleich-
wohl keine Superioritas territorialis folge: So
ist es doch und bleibt mehr als zu bekannt/ daß der
Chur-Fürst und Fürsten von Sachsen/ damals
auch viele andere Jura, so ohnstreitig Superiorita-
tem territorialem, inferiren/ in der Stadt Erf-
furth und derselben District gehabt/ welche auch
von dem Rath und Bürgerschafft in Erfurth je und
allezeit

* Vid. Schwederi Jus Publ. Part. Spec. Sect. I.
Cap. XXI. S. 4. pag. m. 330.

allezeit agnosciret worden. Hiernechst ist Chur-Sachsen Director des Ober-Sächsischen Creysse/ und darff ohne sein Vorwissen und Consens, nichts im Ober-Sächsischen Creyssen vorgenommen werden. Da nun eine so wichtige Stadt so in puncto der Reichs-Acht executiret werden/ welche allezeit als eine mit Sächsischen Tertorio rings herum umschlossene Stadt/ ohne einzige Contradiction zum Ober-Sächsischen Creyssen gehöret hat: So hätte nach allen Rechten und nach aller Billigkeit die Execution durch Chur-Sachsen geschehen sollen. * Allein/ man setzte die Reichs-Constitutiones aus denen Augen/machte/ ich weiß nicht was für eine Fictionem Juris, und trug die Execution dem Chur-Fürsten von Mainz auf/ welcher auf diese Weise beydes Kläger und Besstraffer zugleich wurde. Chur-Mainz saumete sich auch nicht lange/ sondern richtete die ihm aufgetragene Achts-Execution, wie aller Welt bekannt ist/ bald genug ins Werk.

Europhilus. Ich meines Ortes glaube/ daß heute zu Tage an denen Sächsischen Höfen diese Affaire mit ganz anderen Gemüths-Augen betrachtet werde/ als damals/ da solche passirte.

Iranio. Ja wohl! ja wohl! Es muß auch ein jedes der die Sache recht einsehen kan/ gestehen/ daß das Durchlauchtigste Chur- und Hoch-Fürstliche Haß Sachsen/ an der Stadt Erfurth und ihrem District etwas wichtiges verloren/ und/ daß es mit solchem grossen Verluste nicht richtig zugegangen. Weil ich eben des obangezogenen Weins-

* Vid. Burgoldens. ad intr. pac. p. 2. disc. 8.

sichs kurz-gefaßte und gründliche Nachricht von Erfurth bey der Hand habe / so will ich Euch das von etwas vorlesen / Er schreibt nemlich davon Cap. XIII. §. 6 und 7. pag. 182. & seqq. also : Da der Chur-Fürst (von Maynz) den Statutum in Erfurth bestens formiret / und eine gnugsame Guarnison hienein geleget hatte, lehrete Er wieder zurücke nach Würzburg / doch vermahnete Er vor seinem Ab-marche benderseits Religions-Prediger / bey öffentlicher Tasel / sich friedlich und ruhig mit einander zu vertragen / ihres Amtes zu warten / die Lehr-Säcke des Christlichen Lebens dem Volcke vorzutragen / aber sich von allen Injurien / Schreyen / und Lästern / zu enthalten / als wodurch die Wahrheit / Frömmigkeit und Liebe nur unterdrücket / und niemand gebessert würde. Welche Rede an und für sich ganz loblich ist / und von dieses Herrn Sagacité deutlich zeuget. Wie man aber bisher Catholischer Seite diese freundliche Erinnerung in Erfurth observiret habe / werden diejenigen am besten wissen / welche das vielfältige Lästern des Pairis Jesuitorum, in Severi Stift / bey der Kinder-Lehre / und ungemeine Spottung des Augustiners in der Augustiner - Kirche / alle Sonntage anhören können. Ubrigens brachte der Chur-Fürst von Maynz / beym Kaiserlichen Hof die Sache dahin / daß die Stadt ihres Bannes entbunden / und sammt allen Juribus Superioritatis Chur-Maynz zu erkennen würde. Hierwieder waren die Herren Herzoge von Sachsen mißvergnügt / und hielten am Chur-Sächsischen Hof an / die alten Rechte und annexa Land-

graviatus Thuringia, nicht fahren zu lassen. Allein am Chur-Sächsischen Hofe wurde in der Stille ein Recess mit Mayntz ausgerichtet. Nach diesem stellte man erstlich, da Mayntz schon alles in Händen hatte, eine Conference zu Leipzig an, und richtete einen Recess auf, welcher sich bey dem Gastlio, de Statu publico Europæ, findet; alleine den ersten Recess hat niemand zu Gesichte bekommen können. Verinfuge des letzteren Recesses nun renuncirete der Chur-Fürst von Sachsen die Schutz-Gerechtigkeit, und alle rechtmässig auf Erfurth hofftende und hergebrachte Iura, und liess sich begnügen, daß Mayntz von etlichen schlechten und übel fundirten Prætensionibus abgestanden. Auf solche Weise ward ein Vogel erkauffen, und ein Pferd darüber zu Schanden geritten. Dieses haben bald darauf die Herren am Sächsischen Hofe selbst erkannt, und sich verwundert, wie es doch immer zugangen, daß man eine so trüfflige Sache gänzlich negligiret habe. Doch wird die Verwunderung bey andern bald wegfallen, wenn Sie sich entweder entsinnen, oder, doch anders woher sich informiren lassen, wie Ratio statutus unter Chur-Fürst Johann Georg dem II. beschaffen gewesen. Denn dieser war zwar sonst an und für sich ein recht loblicher Regente, dem es an Verstand und Klugheit nicht fehlte, zumahl Er alle Actiones mit sonderbarem Glimpf und Gelindigkeit zu moderiren gewußt; Aber eben daher haben Ihm oft seine Ministri die Sache anders fürgetragen, seine Clemence zu ihrem Interesse und Muthwillen gemisbrauchet, und alles nach ihrem Belieben tractiret.

tractiret / wie solches ein jetzt lebender und sehr berühmter Politicus am Dresdnenischen Hofe selbst in öffentlichen Schriften nicht kan in Abrede seyn.

Curosophilus. Wer ist wohl der berühmte Politicus, der hie von soll geschrieben haben?

Iranio. Es ist der numehr Hochsel. Königl. u. Thurn-Sachsenische Geheimde Rath Bernhard von Zech, welcher unter dem Nahmen Franckenberg/ den Europäischen Herold geschrieben. Hierinnen nun handelt er in dem Capite von Thurn-Mayntz und anderer Orten/ sehr nachdrücklich und dergestalt/ daß solche Stellen meritiren/ von einem jeden/ der dem Thurn- und Hoch-fürstlichen Hause Sachsen wohl will mit Bedacht gelesen zu werden. Doch auch will im Elesen weiter fortfahren: Man hat nachmals die Quæstion auf Sächsischer Seite hierbei zu machen gehabt: Ob ein Status Moguntinus in Erfurth von Nechis wegen zu agnosciren sey? Da denn die Rede nicht zu verstehen de possessorio, sondern de ipso possidendi jure. Jenes urgiret Mayntz/ dieses Sachsen/ und ist an dem/ daß die Sächsischen Häuser fast durchgängig negative concludiren. Die Umstände/ so sonderlich hierbei zu ponderiren/ sind folgende: Ein mahl hatte man auch so gar bei Leb-Zeiten Thurn-Fürst Johann Georgen des II. Die getroffenen Recessse schon zu annuliren gesucht/ und solche vor höchst præjudicirlich angesehen; daher so bald dieser die Augen geschlossen/ vom Thurn-Fürstlichen Sächsischen Hofe dem Rath zu Erfurth ein Notifications-Schreiben zugeschickt/ und Ihm bedeutet worden/ wie sonst üblich gewesen/ also auch jetzt öffentliche Trauer wegen Hintritt des Thurn-Fürstens

Fürstens zu Sachsen anzustellen. So kam auch damals eine Zeitung hervor, der neue Thür. Fürst sen intentioniret mit einer Armee vor Erfurth zu gehen, und die ihm zukommende Rechte nachdrücklich zu vindiciren. Ob nun gleich dieses nicht geschehen, so ist doch dieses gewiß, daß als Thür. Fürst Johann Georg der III. die Lehn beym Käyserl. Hofe gesucht, Er sich sonderlich der Rechte und Gerechtigkeit wegen über Erfurth bemühet, und auch von Käyserl. Maj. ein Plenissimum Salvatorium darsüber erhalten habe. Hiernebst ist wohl zu erwegen, daß die ganze Sache per fraudes & technas Ministeriorum, durch Blanquette u. auf andere Arten gespielt worden, und der erstere Recess niemals zum Vorschein kommen, wie Gastelius selbst remarquiert.

Curosophilus. Verzeihet mir, werthest er Freund! daß ich hierbei etwas einwende. Der Autor, daraus ihr bishero mir vorgelesen, steht in denen Gedancken, daß auch dieses etwas Unrechtes gewesen sey, daß die Affaire mit Erfurth, durch Blanquette gespielt worden. Nun haben aber die Blanquette allerdings in Jure ihr richtiges Fundament, daher einer, der sich durch ein Blanquet zu was verbindet, allerdinges das durch obligirt wird, præstanda zu præstiren.

Imnio. Es haben zwar allerdings die Blanquette einen Grund in Jure civili; doch darf dadurch das Jus naturæ nicht aufgehoben werden, welches dictirret: daß kein Sigillum in charta blancâ noch auch eine Unterschrift in selbigem, für kräftig solle gehalten werden, es wäre denn der Inhalt durch die, so es unterschrieben, erkannt, recht verständen, und angenommen, welchen Ausspruch auch des

des natürlichen Rechtes auch unter anderen das Jus Württembergicum, approbiret und annimmit daher an denen Stellen, wo von Blanquetten und deren Gültigkeit gehandelt wird, ausdrücklich die Clausula exceptoria inseriret steht: Es soll kein Sigill in chartâ blanca, noch auch eine Unterschrifft derselben für kräfftig gehalten werden, es wäre denn der Inhalt durch Unterschriebene erkannt und angenommen. Vid: Wehner in voce Blanquet, und Ernesti Friderici Schröders Dissertation de chartâ blanca, Cap. V. s. 62. welcher sich auch auf Brunneimann. und Carpz. beruft. Bey diesen Umständen kan man allerdings unter die unrechtmäßige Mittel, wodurch das Chur- und Hoch-Fürstliche Haß Sachsen um die Stadt Erfurth gebracht worden, auch die Blanquette mit zählen. Denn (so fähret Weinrich cit. loco pag. 185. &c seqq. fort) damahlige Chur-Fürstliche Durchlauchsigkeit von Sachsen, hatten keine rechte Connoissance der Sachen, und wurden auch nicht so weit berichtet, daß Sie vollkommen davon hätten können informires werden. Nun ist ja in allen Rechten eine ausgemachte Sache, quod jus suum prius cuiq; satis debeat esse cognitum, quam id alteri possit concedere. Daher billig die gemachten Recessse vor invalid zu achten. Zwar hat man damahls viele Schrifften pro und contra ans Licht gebracht, und ein gelehrter Mann am Dresdnenischen Hofe defendirte mit seiner Feder die Sachsische Rechte auseindig; allein, die zum Vorschein getretene Schrifften wurden gar selten Chur-Fürstlicher

Wer Durchlauchtigkeit zu lesen übergeben, oder doch mit einer solchen Interpretation recommandirt, das sie solchen zu assistiren, vor minothia erachten. Welcher aber an seinem noch nicht untersuchten Rechte unwissend etwas vergeben, zumahl in Sachsen, welche die Republic und Privilegia betreffen, der kan sichere Restitutionem in integrum zu seinem Behuff nehmen: angesehen ganze Status und Republiken sich die Jura pupillorum vindiciren, Negenten aber sich nicht anders als Tutores daben verhalten sollen. Wie nun ein Papill, wenn sein Tutor zu seinem Präjuditz etwas vergeben, allezeit restitutionem in integrum zum Beneficio hat: Also verhält sichs auch mit Staaten und Republiken, wo ihre Administratores etwas zum Präjuditz vergeben haben, daher die Successores der Chur- und des Hoch- & Fürstl. Hauses Sachsen, sich wohl schwerlich an die Worte des Recesses, werden binden lassen, da s. XIX. also pacisciret worden: beyde Chur- und Fürstliche Theile, haben allen Ansprüchen / die einer auf des andern Landen/ und Land-Ständen zu haben vermeint, so wohl auch allen Exceptionibus, als Restitutionis in integrum, instrumentorum noviter repertorum, ordinis, commissionis, appellationis, supplicationis, partis transactionibus, die diesem Vergleich möchten zuwieder seyn / gänzlich renunciret / und verspricht jeder Theil/ den andern vor sich, dero Erben und Erbnehmern/ als auch in vorigen Punkten erwehnte mit interessirte/ &c. dass jenige, was der Auctor von dem competirenden Beneficia Restitutionis in integrum angeführt, su-

het er mit einem Allegato aus Mynsingeri 2. S. 26.
zu bestärcken, wobei ich mich aber nicht aufhalte;
sondern das übrige lieber vollends herlese. Es wäre
auch Erfurth für das Interesse des Hauses Sach-
sen gar zuträglich, allermassen im ganzen Lande
wenig Festungen anzutreffen, woraus man einen
verderblichen Feind abhalten könnte. Königstein
ist zwar vor eine unvergleichliche Festung zu halten,
aber von solcher Avantage nicht, indem ein Feind
das ganze Land verwüsten kan, ehe er noch einmahl
an solche gedencken darf. So ist auch kein anderer
Ort von so commoder Lage in Sächsischen Landen,
dass man eine considerable Festung daraus for-
miren könnte. Das Schloß zu Heldrungen ist alle-
zu klein, bey Naumburg sind lauter Berge, und so
sind die meisten Dörfer gegen Thüringen zu keiner
Festung applicable, dagegen Erfurth fast allen
formidable ist, und worinne zuländliche Guarnison
darinnen liegen sollte, capable, ganz Thüringen
und Sachsen zu incommodiren. Endlich kön-
te dieses in Consideration gezogen werden, ob und
wie weit auf Maynhsicher Seite dem angezogenem
Recesse Satisfaction gegeben worden? Denn, da
man bisher solchem schnurstracks zuwider, die E-
vangelischen von den meisten Dignitatibus ausge-
mustert, und darauf umgangen, dass die Ober-
Stellen des Stadtv Rath's an Catholische ver-
geben würden, damit wenn der Rath successivē
papistisch gemacht, nicht nur das Gymnasium Se-
natorium, welches jedoch die Evangelischen bisher
gar schlafria gehütet haben, sondern das ganze E-
vangelische Wesen fallen müsten; da man so schon
vor-

vorgeschrieben/ was vor Lieder in Evangelischer Kirche sollten gesungen werden; da man bey litigirenden Partheyen das Recht/ meistens auf papistische Glaubens- Genossen detorquirt; da man allerhand Mittel ausgesonnen/ die ansehnlichsten Familien auf die Seite zu bringen/ und sonst den Conventionibus zu wider gehandelt; so stehtet dahin/wie weit die Herren Sachsen noch an die Pacta conventiongebunden seyn.

Curiosophilus. Dieser Auctor, aus welchem Ihr mir bisshero vorgelesen/ hat die Sache wohl eingesehen/ und bin ich begierig hirvon noch ein mehreres/ wenn es Euch nicht beschwerlich fällt/ zu vernehmen.

Iranio. Ich habe hier eben ein curioses und sehr rares Manuscript bey der Hand, welches ein gewisser grosser Politicus unter folgendem Titul aufgeschet hat: *Gegenwärtiger Zustand von Sachsen/ das ist: Kurze/ doch gründliche Beschreibung des Chur-Fürstenthums Sachsen/ und incorporirten Landen/ deren Gränzen und Natur-Gaben/ wie auch des Naturels derer Inwohner ic. absonderlich der bissheriigen Regirungs-Form/ wobey einige Gebrechen sattsam demonstriret; und dagegen nützliche und heilsame Vorschläge gethan werden/ wodurch des Fürsten Schatz-Rammer bereichert/ denen Unterthanen gute Nahrung zuwege gebracht/ und durchgehends aller Wohlfarth hergestellt werden könne/ von unpartheyischer Feder. Hierinnen wird pag.m. 127. auch von dieser Affaire gehandelt/ und davon folgender gestalt discouriret; An Erfurth hat es/ nehmlich Sach-*

Sachsen-Land) einen höchst schädlichen Dorn im Fuß/ welchen Dorn heraus zu reissen/ sonderlich das Thür-Haus/ alle Kräfste anzuspannen und sein äußerstes versuchen sollte. Denn/ dieser Ort ist capable/ nicht allein Thüringen/ und die anliegende Vetter/ sondern auch ganz Sachsen-Land unter die Contribution zu bringen. Vielleicht stände es in Güte zu recuperiren/ wenn man auf hinzängliche Remonstration bedacht wäre/ mit was unbefugten Rechten es acquiriret worden. Denn/ das Thür-Haus Sachsen hat seine Ansprüche/ die es als Land-Graf in Thüringen darauf führet/ in rechtem Ernst/ und de Jure nimmermehr vergeben können. Man weiß zwar wohl/ daß die Anno 1666. aufgerichtete Transaction/ ratificiret/ confirmiret/ auch von den übrigen sämmlichen Herrn Vettern/ ratihabiret worden. Doch/ wenn die Umstände consideriret werden/ wie damahlen alle diese Dinge zugegangen/ dürfte sich gar leicht ein Remedium Juris/ und ein Expediens wieder dieselbige finden. Die bürgerlichen Gesetze/ wollen 1) daß ein jeder/ der seines Rechtes sich begeben wills/ oder soll/ vorhero dessen erst gnugsam verständiget/ widerlagenfalls ihm das Remedium restitutio-
nis in integrum/ allemahl vorbehalten seyn soll. Da nun 2) noch dieses dazu kommt/ daß Republi-
quen und Staaten/ quando de damno illorum agitur/ allezeit denen minoribus gleich geschätzet werden/ zu deren Präjuditz niemahlen/ mit Bestan-
de des Rechtens sich selbige etwas begeben könnenz/ zu dem/ weil 3) kein arosser Herr besucht/ seinen Successoribus an ihren Rechten/ Ansprüchen/ Land und

und Leuten etwas zu vergeben / noch sein Successor
an dergleichen geschehene præjudiciale Dinge ges-
bunden : So fällt die Gültigkeit obiger Tractaten
und Recesse, von selbsten hinweg / u. sind die Durch-
lauchtigsten Nachfolger in der Chur, durch sel-
bige nullo jure verpflichtet. Über dieses ist auch die-
ses liquid, daß keinen dasjenige violiret könne, wo-
von er nicht selbst persona contrahens ist / oder sol-
ches ratihabiret / oder dessen satisame Erklärung ge-
habt / ob es de commodo suo sey / solches genehm
und gültig zu erkennen. Zudem sprechen die Aus-
länder u. wollen affirmiren, die Chur-Sächsische
Ministri hätten die Stadt um ein grosses Stück
Geld / so in iheen Beutel gefallen / und um eto-
liche Füder delicatein Rhein- u. Mößler-Weins
verkauftet. Wenn nun dem so wie es denn bey ac-
nauer Nachfrage / sich so befinden dürfste : So stün-
den die gemachte Tractaten / etiam ex hoc capite, sal-
vā Domus & serenissimi Paciscentis defuncti, existi-
matione, auf sehr schlechten Hüßen / und wären aller-
dinges invalid, und zu annuliren / quia Princeps,
ministrorum falsis remonstrationibus deceptus,
nonteneretur. Dieses ist nun ganz ohnstreitia talis
casus. Denn die in der Stadt ausgedungene Greys-
Höfe heissen nichts / und können ja gegen das Haupt-
Recht nicht in die geringste Comparaison gezogen
werden. Was noch mehr, Chur-Sachsen ist als
Greys-Director, vom Kaiser ratione der übertra-
genen Acht's-Execution, ohne die geringste Ursach
übergangen / und solche contra Statuta Capitulatio-
nem, & Leges fundamentales Imperii, einem Ex-
maneo, aufgetragen worden. Enfin ! Man woll-

te der Stadt propter odium religionis, in die Haute, und solche einem Catholischen Fürsten zuschicken. Die vorzuschützende Präscription hätte auch keine Statt, weil solche nicht immemorialis, auch contra Privilegia nicht statt finden könnte. Die Karte war überhaupt von Frankreich also gemeinhets welches aus einem Privat-Hasse gegen Sachsen geschahe, und weil Damahlen der Thür-Fürst von Maynz es mit Frankreich hielte, so wurde dieses Spiel so fürgesetzt, daß der Kaiserliche Hof connivirete, daß die Stadt Erfurth mit französischen und Thür-Maynischen Truppen occupiret würde. Da aber Thür-Mayn in denen also genannten Pactis, denen Lutherañern in der Stadt alle Glaubens-Sicherheit, und nicht die geringste Veränderung vorzunehmen, versprochen, solches aber blut schlecht gehalten hat: So ist das Hauss Sachsen auch ex hoc fundamento, zu der aus denen ex Pactis entstandenen Obligation, nicht verbunden. Denn, dieses bringet die Natur sothaner Contracte mit sich, und was dem eine billich, in dem anderen Recht. Zur Sicherheit demnach Sachsens wäre zu wünschen, daß der Durchlauchtigste Thür-Fürst, und das Hoch-Fürstliche Hauss Sachsen die Wiederherstellung dieser grossen Vor-Mauer vom ganzen Lande, mit nachdrücklichem Ernst und Rigeur suchen möchten, wodurch Er sich und seinem Thür-Hut, auch denen anderen Fürstlichen Sächsischen Häusern eine beständige Ruhe und Sicherheit verschaffen könnte.

Curiosophilus. Es hat der Auctor dieses Manuscripts, sehr frey von denen Thür-Sächsischen Ministris geschrieben, wozu Er doch wohl guten Grund muß gehabt haben.

Irrario. Es hat mit eben solcher Parthesie auch hievon geschriebender Auctor des Itinerarii Germaniae politici, welcher sich *Constantinum Germanicum* nenget, welches Büchelgen weil es an unterschiedenen Orten confiscret worden, schon ziemlich rar zu werden beginnet. Dieser schreibt von dem Proces wider die Stadt Erfurth, und von denen Chur-Sächsischen Ministris p. 135. & seqq. also: *Moguntinus itaq; movit omnem lapidem in judicio Aulico Cæsareo, ut executio banni ipsi committeretur, quam tamen hoc contra omnem rationem Juris (1) publici, sit, utpote quam Duci Circuli Saxonia Superioris, illa competeret, juxta fundamentales Imperiileges; (2) privati, utpote quam in causâ Erfurtinâ Moguntinus alteram litis partem constitueret, ac proinde executoris manus subire nequiret.* Quicquid tamen de eo sit, quam Erfurtensium defensionales articuli Viennæ nihil operari possent, fides tantum in oculis Moguntierant Serenissimi Domini & Duces Saxonie, qui patrocinii jus in Erfurtum possidebant. Debuit ergo Elector cum suis ministris primum deliniri, id quod, missis Dresden, aliquot plaustris, generoso vino Rhenano onatis, tentare aggressus est, & quaque, ut credunt non pauci, obtinuit. Ita vi majore prohibiti Serenissimi Duces Saxonie, momento suam illam urbem præ oculis intercipi, vi violentâ prævalente, passi sunt. -- Hunc tamen Moguntini, contra Erfurtinam civitatem Processum, tacente Electore Saxonie, indigne admodum, utipar erat, tulit Elector Brandenburgensis, qui id propterea acres, & felle refertas literas ad Moguntinum misit, reliquosque Evangelicos Status, qui etiam hac dere

ad Regem Galliæ graviter scripserunt, interesse
commune Protestantium, ratione hujus Civitatis,
clarissime ob oculos ponentes. Als unsre zwey Pas-
sagier noch so mit einander discomireten, kamen Sie in Effurth
an, und logireten sich in einen von denen besten Gast-Höfen ein.
Als Sie sich nun eine gute Abend-Mahlzeit bestellet hatten, so
wurde ihnen eine aparte Stube angewiesen, in welche Sie sich
begaben, und, die Zeit, bis zur Mahlzeit sich zu vertreiben, an
denen Fenstern guckten. Sie observireten hierbei, daß in ei-
nem Hause nah am Gast-Hofe, ein grosses Getümmel von vies-
len Leuten war, wobey sich die Musicanten befanden, und immer
einen Randa nach dem anderen auffspieleten. Als nun
eben der Haussknecht kame, und den Tisch decken wollte, so frag-
ten Sie, was in dem benachbarten Hause vorgienge, daß man
so fleißig herumtränke, und so brav dazu spielete. Der Hauss-
knecht berichtete Sie, es wäre ein Meister-Essen von einem
jungen Meister bey dem - Handwerke gegeben, da denn das
ganze Handwerk, so wohl die Meister, als Meisterinnen bops-
sammen waren, und nach Gewohnheit hente schon den dritten
Tag schmauseten. Iwanio fragte hierauf: Ob es denn bey
anderen Handwerken auch so gehalten würde, daß die Meis-
ter mit Weibern und Kindern dem neuen Meister über den
Hals kämen, und ihn der gestalt beschmauseten? Der Hauss-
knecht antwortete hierauf: Ja wohl isses bey andern Hand-
werken auch so, und wird dadurch mancher braver ehrlicher
Kerl so ruiniret, daß er nichts in Händen behält, womit er sei-
ne Handthierung mit einem Nachdruck anfangen könnte. Iwa-
nio fragte weiter: Wie viel meynt ihr denn, daß diesem jun-
gen Meister bey seinem drey-tägigen Meister-Essen aufgehen
werde? Der Haussknecht antwortete: Er wird es mit an-
derthalb hundert Thalern nicht ausrichten. Denn, derer Meis-
ter, die er tractiren muß, sind über hundert, welche alle ihre
Weiber nicht nur, sondern auch viele derselben einige Kinder
mitbringen, welche beyher lauffen, und die Gebündel nach
Hause schleppen müssen. Iwanio fragte, was denn dieses für
Gebündel wären, welche die Kinder müßten nach Hause tra-
gen? und der Haussknecht gabe davon folgenden Bericht: Es
muß bey solchen Meister-Essen alles im größten Überflusß an-
geschaffet

geschaffet werden, daß jede Person von jedem Gerichte eine solche Portion bekomme, woran er sich etliche mal satz essen könne. Hier vonisset nun ein jeder nach Belieben, und schicket das übrige durch die Kinder nach Hause. Als der Haupthauptmecht dieses gesagt, wurde er gerufen, und giengen seinen Weg fort. Als er weg war, sagte Irano zu dem Euriophilo: Ist das nicht zu erbarmen, daß solche Dinge noch in einer Republie geduldet werden? Werden nicht durch solches höchst schädliche Fressen und Sauffen in einem Lande unzählig viel Leute ruiniert? Denn, wie oft geschicht es, daß ein junger Kerl einer edlichen Handthierung gelernt hat, und sein ganzes Vermögen, so er entweder durch Erbschafft, oder durch eine Heyrath erlanget, sich nicht höher als auf hundert oder anderthalb hundert erstrecket. Hierdurch könnte nun ein solcher sich den nothigen Verlag zu seiner Handthierung anschaffen, und sich dadurch in Stand setzen, Lebenslang ein nahrhaftiger Mann zu bleiben. Dieses alles aber kommt in keine Consideration; sondern ein solcher junger Meister soll und muß das hergebrachte Meister-Essen ausrichten, und das Vermögen, so ihm zu seiner zeitlichen Wohlfahrt übrig geblieben, seinen Meister-Meistern und ihren Weibern und Kindern in die Rappuse geben, daß sie dasselbe einzige Lage nach einander durch die Gure gelagten können. Dadurch es denn geschicht, daß so viele Handwerks-Meister in die äusserste Armut gerathen, daß sie ganz außer Stand sind, ihre Handthierung anzusangen, und dieses in ihrer Durftigkeit ihre einzige Zuflucht bleibt, daß sie entweder Lage-Löhner abgeben, oder bey anderen Meistern, die noch in gutem Stande sind, für Gesellen arbeiten, die Weiber aber Wäschnerinnen abgeben, oder ums Lage-Lohn andere geringe Dienste thun, damit sie sich nur kümmerlich mit ihren armen Kindern hinbringen mögen. Weilen nun solche elende Leute kaum so viel verdienen können, daß sie mit ihren Kindern das liebe trockene Brodt haben, so sind sie nicht im Stande der Landes-Herrschafft die schuldige Steuren und andere Gefälle zu geben, wodurch denn nicht nur der Landes-Herr an seinen ordentlichen Einkünften Schaden leidet; sondern auch viele Personen auf ihre ganze Lebens-Zeit unglücklich gemacht werden. Es sollte also billich eine jede hohe Landes-Obrigkeit mit allem Ernst u. Nachdruck dahin sehen, daß ein solches großes

Unheit gänzlich aus der Republic ausgerottet, und die so schädliche und verderbliche Meister-Essen ganzlich abgeschaffet würden. Es hat solches unter anderen auch ein noch jetzt lebender Politicus in seinen Proben von einer unbetrüglichen Fürstl. Macht-Kunst, absonderlich in der fünften Probe, weislich gerathen. Nach der Zeit hat man auch observiret, daß schon unterschiedliche hohe Potentaten diesen ertheilten Rath haben Ingrez finden lassen, und wegen gänzlicher Abschaffung solcher ruinirenden Meister-Essen, Verordnung ergehen lassen. So hat zum Exempel Anno 1723. der König in Preussen, und Thur-Fürst zu Brandenburg, alles bey dem Meisterwerden, übliche Sansen und Schmausen nachdrücklichst verboten. Schon einige Jahre vorher, nemlich An. 1719. hat der noch sezo Glorwürdigst-regierende Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg, Friederich der andere, in einem Hoch-Fürstl. Mandat, vom 18 Apr. 1719. die Meister-Essen gänzlich verboten. Ich werde, fuhr Ipanio fort, dieses Mandat unter meinen geschriebenen Sachen mit im Couffre haben, und kan ich Euch solches, wenn ihr es zu sehen verlanget, alsbald vorzeigen. Euriophilus bezeugte hiernach sein Verlangen, da denn solches Ipanio alsbald hohete, und es folgender Gestalt herlase:

Von Gottes Gnaden/Friederich/ Herzog zu Sachsen/ &c.

Liebe Getreue!

Dennach bishero wahrzunehmen gewesen, daß bei Verfertigung derer Meister-Stücke und Ausrichtung derer Meister-Essen, gar zu grosser Aufwand geschehen, wodurch die neuen Meister, sonderlich die wenig Vermögen haben, nur in Schulden u. viele andere Beschwerlichkeiten gesetzet, dem gemeinen Besten auch nicht weniges Nachtheil zugezogen worden; Wir aber hierunter ferner nachzusehen, nicht gemeynet sind; sondern es also künffig gehalten wissen wollen, daß denjenigen, so bei Verfertigung der Meister-Stücke pflegen zugegen zu seyn, vor alles täglich, wenn sie den ganzen Tag über zugesagen. 8 Ggr. gegeben, die Meister-Essen aber gänzlich abgeschaffet seyn, und einem jeden Meister statt desselben, 4 Ggr. gereicht werden sollen: Als begehren Wir, Ihr wollet die
Bew.

Berfügung thun, daß bey denen Handwerckern solchen behörig nachgelebet, und darwider nicht gehandelt werde. An dem ic.
Datum Friedenstein, den 18 April 1719.

Friederich! Herzog zu Sachsen.

Curiosophilus. Gleichwie Ihr Hoch- Fürstl. Durchl-
der jetzt Preizwürdigst- regierende Herzog zu Gotha und Al-
tenburg, schon durch viele höchst rühmliche Ordnung- Veran-
stalt- und Verfassungen, in Dero Herzogthümern und Lan-
den, unendlich viel Gutes gestiftet: Also haben sie auch sono-
derlich durch dieses Hoch- Fürstl. Mandat, von gänzlicher Ab-
schaffung derer so schädlichen Meister- Essen, Dero höchst
rühmlichen Eisser für die Wohlfahrt Dero Lande und Unterv-
thanen, sarsam an den Tag geleget. Wobei ein jeder, das
gemeine Wohlseyn ansrichtig liebender, herzlich wünschen
wird, daß dieses heilsame Mandat in allen Stücken den inten-
dirten heilsamen Zweck erreichen möge.

Iranio. Hieran aber hat es noch, wie ich vernommen, bischo-
ro ziemlich fehlen wollen, weil von denen Zünftigen offste aller-
hand Einwendungen dawider gemacht, und dasselbe noch
nicht recht zur Observanz gebracht worden.

Curiosophilus. Die Handwerks- Zünfte sind es nicht
anders gewöhnet, als daß sie sich oft in vielen billigen Stücken
deuen Landes- Herrlichen Befehlen widersezen. Es wäre als
so wohl am besten, wenn die Handwerks- Zünfte gänzlich auf-
gehoben würden, und ein jeder, der in seiner Profezion ein gu-
tes Stück Arbeit macht, für einen Meister passiren könnte.
Hierdurch würden viel mehrere Leute in einem Lande von ehr-
lichen Handthierungen sich nähren können, und die Fabriken
und Manufacturen würden in ein viel besseres Aufnehmen kom-
men, wie solches an Frankreich, Holland, und an anderen Reis-
chen und Landen zu ersehen, woraus die geschlossene Hand-
werks- Zünfte, so zu reden, gänzlich verbannet sind.

Iranio. Die gänzliche Aufhebung derer Handwerks-
Zünfte wird wohl in Deutschland nicht leichte zu hoffen stehen;
Daher ist es sehr gut, wenn ein Landes- Fürst nur darauf bes-
dacht ist, wie die, bey denselben eingeschlichenen viele höchst-
schädliche Missbräuche, mögen nach und nach ausgerottet wer-
den.

Den. Weilen nun unter denen vielen verderblichen Missbräuchen, so bey denen Zünften im Schwange gehen, die rumirende Meister-Essen mit oben an siehen: So ist ein Landes-Herr billich deswegen hoch zu rühmen, wenn er zu Ausstilzung derselben, nachdrückliche Verordnungen ergehen lässt. Doch genug hiervan. Es fällt mir hierbei wieder, weil wir uns eben jetzt in Erfurth befinden, der Verlust der Erfurthischen Freyheit ein, wobey ich nicht ohne Mitleiden kan erwegen, daß die Einwohner dieser guten Stadt, welche der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan sind, immer wegen ihrer Religion in allerhand Sorgen stehen müssen, weil der papistische Clerus, absonderlich die Jesuiten, auf allerhand Art trachten, sie darinnen zu turbiren, oder gar davon abwendig zu machen. Absondern verlich steht derjenige, welcher in Armut und Dürftigkeit leben muß, in der größten Gefahr, um das Kleinstd seiner wahren Religion gebracht zu werden. Denn, die Jesuiten haben schon viele dadurch in ihre Rehe gezogen, wen sie ihnen bey ihrer Dürftigkeit ein Stück Geld, mit der Bedingung, ihre Religion zu changiren, gegeben, wovon ein gewisser Auctor, ber sich Sincerum Germanum a Lapide nennt, in einem raren Büchelgen: Mercurius Germanus, præcipuum Imperii Germanici Aulatum faciem modernam repræsentans, genannt, p. m. 178 & 179. folgender Gestalt schreibt: Hodie misera Civium (Erfurtensium) conditio est, propter exactiones nimias, & oppressionem libertatis; vix enim locus dignior ab Evangelico relinquitur mortuo, cui non ratim præficiatur Catholicæ religioni addictus, idq. non in Senatu tantum, verum & in Academia, & in Judiciis, in posterioribus tamen quandoque in speciem locus Evangelicis conceditur. Mirum ibi audiri modum, homines ad Sacra pontificia adigendæ & compellendi: præter quam enim quod exactiōibus nimis homines ad desperationē adigere satabantur Jesuitæ, instigatores harum rerum, certam pecuniam

pecunia summa religionem mutaturis promittunt, & sic ad amplectendam suam religionem quasi conducunt, & milites cordatores muneribus & officiis alliciunt. Referebatur mihi, triennio ab hinc a quodam nebulone, qui salutis X. thaleris sacra mutaverat, ad pristinam religionem redditum simulat se, quod, cum rescivissent Jesuitæ, pœnam minati sunt, hic pecuniâ se indigere referebat, quæ non iterum salutâ, necessarium sibi foret, ad proximum religionem convolare, ideo pecuniam iteratâ vice dederunt, & ejusmodi homines plures deprehendere licet, qui quandoq; loculas egregie vexant Cleri, desperatae & conclamatæ conditionis personæ, quibus venalia sacra Deusque. Wenn es im übrigen eintrifft, was der ob erwehrte Auctor des Itinerarii Germaniae politici, p. m. 139. geschrieben: So wird wohl Chur-Maynz das Erfurthische Territorium nicht gar zu langemehr besitzen. Denn, er lässt sich daselbst folgender Gestalt vernehmen: Non credo, quod diuturna futura si Moguntini Erfurti possessio, quam ita vi gladii invasit, praesertim quam Evangelicos Erfurtinos cives, magnis oneribus premat, easque per Citadellas ad impossilia fere cogat.

Curiosophilus. Ich erinnere mich hierbei, daß der Herr von Pufendorff, oder so genannte Monzambano, in dem Welto bekannten Tractat, de Statu Imperii Germanici, übeltheilwegen auf die Erfurtheer zu sprechen gewesen, daß Sie Ihr Freyheit wider Chur-Maynz nicht besser mainteniret.

Iranio. Ich weiß es wohl. Es steht aber solche Passage nur in den ersten Editionen des Monzambano. Es hat der Auctor des vorher gedachten Mercurii Germani p. 163. solche Stelle mit ausgeführt, und sein Raisonnement vñ selbiger, beygefügert. Weil ich nun solchen Auctorem jetzt eben bey der Hand habe, so will ich Euch solche herlesen: Ambiguam

non ita pridem conditionem descreuere Erfurti-
enses, qui uti propter stoliditatem & ignaviam li-
bertate indigni apparuere: ita cur Saxones arcem
Thuringiae non suam potius fieri maluerint, cor-
datiores nondum satis digerere possunt. Nam Ba-
tavos quidem satis, puto, pœnituit, quod Mona-
steriensibus contra Episcopum suum suppetias
non tulerint, præsertim cum speciosum foret, qui
libertatem suam armis in Principem sumtis debe-
rent similia molientibus non deserere. Es weit zu
Fendorff. Der Auctor des Mercurii Germani, ist darinnen
gar glimpflich und raisonnabil, daß er die Herren Erfurtheer
folgender Gestalt entschuldiget: Verum, judicium ex
esse non probo, simplicitatem plebis toti Civitati
aspergcre & notâ stoliditatis insignire velle, inve-
recundum est. Doch genug hie von. Ich will Euch von
dieser Materie nur noch etwas recht curioses zeigen. Als Fra-
nçois dieses gesaget, gienge Er nach seinem Couffre zu, und hole-
te daraus ein altes geschriebenes Erfurthisches Chronicon,
welches folgenden Titul führete: Thüringische Chronicar, dar-
innen sonderlich viele curiose Geschichtē enthalten, so sich in der
Stadt Erfurth von anno nobis conditæ. biß ad annū
1624. zugeragen, ic. Aus diesem Chronicor kan man ersehen,
wie steiff und fest die Herzoge zu Sachsen über ihre Hoheit
über die Stadt Erfurth gehalten, und wie die Effurtheer Eie-
ums Jahr 1510. noch wücklich für ihre Landes-Fürsten erkennet.
Wir wollen davon den Auctorem Anonymum dieses Chro-
nici selbsten hören, wenn er sol. 25. b.) folgender Gestalt von
denen damahlichen Erfurthischen Troubles schreibet: Da nun
die Vormünden und Erwähnten sahen, daß keine Sach auf
sein Ende kommen wolte, da beschloß eine Gemeinde mit denen
Erwähnten und Vormünden, daß man unsern gnädigen
Herrn von Maynz, iz unsern Môthen und Anliegen, ersuchen
wollte um Hülfe und Rath, (welches doch dem einen Rath
zu wider war,) aber eine Gemeinde wollte nicht nachlassen,
erwähneten 6 Mann, welche unsern Herrn von Maynz, von
wegen

wegen der Gemeinde ersuchen sollten, um einen getreuen Rath
in solchen Sachen. Da sprachen die Herren im Rath: Lieben
Bürger, thut das nicht um Gottes willen, lassets uns mit dem
Fürsten von Sachsen halten, so wird unsere Sache alle gut,
denn Sie sind ja unsere Landes-Fürsten. Und da die Sache
nun also beschaffen war, und die 6 Mann erwehlet waren, wel-
che gen Maynz reisen sollten, und die Sachen, von wegen der
Gemeine an unsern Herrn von Maynz gelangen lassen, und in
derselbigen Wochen, da schickten die Fürsten von Sachsen einen
Brief an die Gemeinde und Vormünden, wo sie solches Für-
nehmens und Meynung wären, und einen fremden Landes-
Fürsten in das Land ziehen wollten, das wäre Ihnen, nemlich
Ihre Fürstl. Gn. nicht zu leiden, und wir wollten einen Fürstl.
Tabernackel in Erfurth aufrichten, und ehe Ihre Fürstl. Gn.
solches leiden wollten, ehe wollten Ihre Fürstl. Gn. Land und
Leute daran hängen. Aber eine Gemeine nahm sich solches
Schreibens nicht an, und schickten die 6 Mann, so erwehlet wa-
ren, nach Maynz; was aber darauf erfolget, und wie übel sol-
ches die damahlige Herzoge zu Sachsen aufgenommen, solches
wird in folgendem weitläufigt erzehlet, wovon ich nur dieses
anführen will: Die Fürsten schwiegen stille, und hatten Achtung
auf die Sache. Da gab der Bischoff unsern Gesandten zu Ritter
und Grafen, und einen Pfalz-Grafen vom Rhein, und da
machten sich die unsern auf, und zogen nach Erfurth, und wie
Sie kamen gen Georgenthal, da blieben Sie die Nacht, und der
Fürsten Volk um Gotha war allenthalben auf, und zogen für
das Kloster zu Ross und zu Fuß, und belegten das Kloster - - -
und niemand wußte, was es bedeut. Denn auf den Sonntag
frühe erfuhr man es, und da nun das Kloster umleget war, for-
derte er Friedrich von Thund die von Erfurth vor sich aus dem
Kloster, und sprach: Ihr von Erfurth, von weme habt ihr die
Laube, daß ihr fremde Herren durch meines gnädigen Für-
stens u. Herrns Land zu ziehen verursachet, u. führet ohne Wis-
sen und Willen meines gnädigen Herrn, und darum müsst ihr
von Erfurth euch gesangen geben. Und nahm gefangen Herrn
und Knechte, und alle so von Erfurth waren. Wie nun Friedr.
von Thund die von Erfurth bestricket u. gesangen hatte, da hat-
ten sich auf den Sonntag, am Tage Divisionis Apollorum die
Ges

Geschickten und Verordneten meines gnädigen Herrn fertig gemacht, als, Thomas Rabe und andere, so zu Georgenthal gelegen hatten, hat sie Friedrich von Thuno auch angesprochen, und gesagt: Wie sendt ihr also Fähne, daß ihr mit eigener Gewalt, meinem gnädigen Thur-Fürsten und Herrn durch sein Land ziehet, ohne Erlaubniß. Darum so müsset ihr wiederum zurücke, es sey euch lieb oder leid. Und als er also mit ihnen gesredet hatte, ist der reisige Gezeug und das Fuß-Volk, so sich zu Gotha und Samstedt gesammlet hatte, alle um das Kloster Georgenthal gelegen, also, daß nicht ein Huhn hätte mögen das von kommen, mußten also alda meines gnädigen Herrn von Maynz Gesandten mit aufgerückten Fingern schwören, wie verum aus dem Lande hinter sich zu ziehen, und ohne Wissen der Herzoge von Sachsen, nicht wieder herein in ihr Land zu ziehen, auch nicht mit diesen von Erfurth icht was zu handeln oder vorzunehmen, und hatten die Gesandten meines gnädigen Herrn von Maynz 34 Pferde, mußten also zurücke, und zogen auch also wiederum nach Maynz. Und nahmen darnach unsere Herren und Bürger, so bey dem Bischoff von Mannz gewesen waren, als: Er. Hans Hirschbach, und Er. Hans Milwitz, und schickten dieselben nach Weymar, und legten sie in ein Birthshaus gefangen, mußten da mit einem Ende zusagen, und schwören, keiner aus Weymar zu ziehen, ohne Vorwissen der Thur-Fürsten zu Sachsen, &c. Iwanio hätte gerne weiter gelesen; doch war es schon zu weit in die Nacht. Daher sich beyde mit einander zur Ruhe begaben, und vorhero Abrede nahmen, des folgenden Tages sich in denen Kirchen und Klöstern dieser großen und berühmten Stadt, umzusehen, und absonderlich die bey dem Römischi-Catholischen Gottesdienst, übliche Ceremonien, zu observiren.

Ende der Anderen Tour.

